



Antrag auf Erteilung einer
Ausnahmegenehmigung **für**
Gewerbebetriebe zur Befreiung von
Vorschriften oder Verboten
gem. § 41 StVO und § 46 StVO.

Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit
z. Hd. Frau Gerdes
Am Markt 19 (Zimmer 8)
26506 Norden

Tel. 04931 923-408
Fax: 04931 923-1408
E-Mail: parkausweis@norden.de

Antragsteller:

Firmenname/Inhaber:	
Name, Vorname der Vertretung:	
Anschrift der Firma:	
Telefon/E-Mail:	

Hiermit beantrage ich die o. g. Ausnahmegenehmigung für das Fahrzeug:

Amtl. Kennzeichen:	Fahrzeugtyp:

(weitere Fahrzeuge bitte gesondert aufführen!)

Folgende Voraussetzungen müssen bei Antragstellung erfüllt sein:

- Die antragstellende Firma muss im Gewerberegister eingetragen sein.
(Ein Nachweis ist diesem Antrag beizufügen!)
- Das Fahrzeug muss auf die antragstellende Firma oder ihren/ihrer Betriebsleiter/in zugelassen sein. (Eine Kopie des Fahrzeugscheins beifügen.)
 - Bei dem Fahrzeug muss es sich um einen Service- und Werkstattwagen handeln gem. StVO.

Rechte:

Die Genehmigung umfasst **Ausnahmen folgender Halt- und Parkverbote bzw. Halt- und Parkvorschriften:**

- Parken an Straßenstellen mit eingeschränktem Haltverbot nach **Zeichen 286/Zeichen 290**.
- Ohne Benutzung einer Parkscheibe die im Zonenhaltverbot (**Zeichen 290**) oder die auf einem Zusatzzeichen zu **Zeichen 314** (Parkplatz) angegebene Parkzeit zu überschreiten.
- Parken auf einem parkscheinpflichtigen Parkplatz, ohne den ansonsten hierzu erforderlichen Parkschein zu lösen. Die auf dem Parkscheinautomaten angegebenen Höchstparkdauer kann ebenfalls überschritten werden.

Diese Genehmigung gilt **nicht** für die folgenden Parkplätze/Bereiche innerhalb der Stadt Norden:

- ✓ **Parkplatz „CEKA“ Kleine Mühlenstraße**
 - ✓ **Sparkassen-Parkplätze in der Hering- und Sielstraße und Doornkaatlohne**
 - ✓ **Straße „Neuer Weg“ (separate Ausnahmegenehmigung erforderlich !!)**
 - ✓ **Gesamter Bereich des Norddeicher Hafens**
 - ✓ **P + R -Parkplatz in der Bahnhofstraße (beim ZOB)**
- Die Genehmigung darf ausschließlich in Ausübung der Diensttätigkeiten und soweit in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht in Anspruch genommen werden.

Gebühren:

Die Gebühr für eine Dauerausnahmegenehmigung beträgt **120,00 €** und ist ab Ausstellung 12 Monate gültig.

Ich/Wir/ erkläre/n, die genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

Entrichtete Verwaltungsgebühren werden bei Nichtinanspruchnahme etwaig erteilter Ausnahmegenehmigungen nicht erstattet.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel